# Gesetz über das Salzregal und den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz

Vom 20. Oktober 1974 (Stand 1. Oktober 1975)

#### Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 31 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Mai 1974

#### beschliesst:

### § 1 Salzregal

<sup>1</sup> Das Recht auf Gewinnung, Einfuhr, Kauf und Verkauf von Salz auf dem Gebiet des Kantons Solothurn steht als Regal ausschliesslich dem Staat zu.

<sup>2</sup> Das Salzregal umfasst Salz und Sole jeder Art sowie mit Salz gemischte Stoffe, die 30% oder mehr Natriumchlorid enthalten.

## § 2 Ausübung des Salzregals

<sup>1</sup> Der Kanton tritt der "Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973" bei und lässt das Salzregal durch die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen, Aktiengesellschaft in Schweizerhalle, ausüben.

#### § 3 Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er hat dafür zu sorgen, dass der Bedarf an Salz, Salzgemischen und Sole nur bei den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen gedeckt wird.

<sup>2</sup> Die Verwaltung des Salzregals wird dem Finanz-Departement übertragen.

### § 4 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer diesem Gesetz zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

## § 5 Aufhebung widersprechender Vorschriften

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

- <sup>2</sup> Insbesondere werden aufgehoben:
- a) das Gesetz über das Salzregal vom 7 Dezember 1969;
- die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Salzregal vom 9. Dezember 1969.

# 624.122

## § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten am 1. Oktober 1975.